

§ 5 GWB Verständigung vom Prüfungstermin

GWB - Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Der Prüfungswerber ist vom Prüfungstermin rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor diesem Termin schriftlich zu verständigen. In der Verständigung sind dem Prüfungswerber

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Sachgebiete, die gemäß § 11 angerechnet werden,
3. Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die Prüfung mitzubringen hat und
4. die Höhe der Prüfungsgebühr

bekannt zu geben.

In Kraft seit 10.12.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at